

Straßenrechtliche Verfügung:

Teileinziehung von Straßen (Vollzug des § 37 Landesstraßengesetz -LStrG -)

In Koblenz wird mit sofortiger Wirkung ein **Teilbereich** des **Schenkendorfplatzes** von ca. 250 m² (Gemarkung Koblenz, Flur 10, Flurstück 74/1 tlw.), der ehemals dem unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung stand, **teilweise eingezogen**, da hier überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen. Die Durchfahrt zwischen Schenkendorfstraße und Hohenzollernstraße wird dauerhaft gesperrt und der öffentliche Verkehr auf den **Fußgänger- und Radverkehr** beschränkt. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Schreiben vom 24.01.2025 zugestimmt. Die Sperrung der genannten Straßenfläche ist bereits im Rahmen eines Feldversuches erfolgt.

Diese Verfügung gilt mit Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Tages als **bekannt gegeben** (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG).

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind:

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz/LStrG vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273),

Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz/LVwVfG vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308),

Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102) – in den zurzeit geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Widerspruch erhoben werden. Bei der Erhebung in elektronischer Form oder schriftformersetzend sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz

www.koblenz.de unter „Kontakt“ (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind. Bei schriftlicher oder schriftformersetzender Einlegung des Widerspruchs oder Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Stadtverwaltung Koblenz eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, gewahrt.

Hinweis: Die straßenrechtliche Verfügung und der Plan, in dem die genannte Fläche dargestellt ist, können bei der Stadtverwaltung Koblenz, Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47, Erdgeschoss, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Plan ist nicht Bestandteil der Verfügung.

Koblenz, 15.01.2026

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner, Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de